



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

40. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Juli 1987

Nummer 38

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
26	1. 6. 1987	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Stützung der Integration ausländischer Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen	776
71110	3. 6. 1987	RdErl. d. Innenministers Durchführung des Waffengesetzes	783

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Minister für Wissenschaft und Forschung	
29. 5. 1987	Bek. – Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen	797
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
22. 5. 1987	RdErl. – Jahreskrankenhausbauprogramm 1987 des Landes Nordrhein-Westfalen	798

I.

26

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen für
Maßnahmen zur Stützung der Integration
ausländischer Arbeitnehmer und ihrer
Familienangehörigen**

RdErl. d. Ministers für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 1. 6. 1987 -
IV A 3 - 8482.10

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für Maßnahmen zur Stützung der Integration ausländischer Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen.
- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 2 Gegenstand der Förderung
Förderungsfähige Maßnahmen i. S. von Nr. 1.1 sind
 - Maßnahmen zum Abbau ausländerspezifischer Defizite,
 - Maßnahmen für ausländische Frauen,
 - Maßnahmen der Erwachsenen- und Familienbildung,
 - kreative Gruppenarbeit wie Werk-, Film-, Foto-, Näh- und Kochkurse,
 - Unterhaltung von Spiel- und Beschäftigungskreisen,
 - Hausaufgabenhilfe,
 - Information sowie Motivation zur Teilnahme an den vorgenannten Maßnahmen.
- 3 Zuwendungsempfänger
Die in Nordrhein-Westfalen örtlich, regional oder landesweit tätigen für Ausländersozialdienste zuständigen Verbände der Freien Wohlfahrtspflege:
 - 3.1 die Arbeiterwohlfahrt
für die jugoslawischen - soweit diese nicht vom Caritas-Verband betreut werden -, marokkanischen, türkischen und tunesischen Arbeitnehmer und deren Familienangehörige,
 - 3.2 der Caritas-Verband
für die italienischen, portugiesischen, spanischen, philippinischen und koreanischen Arbeitnehmer und deren Familienangehörige sowie für die jugoslawischen Arbeitnehmer katholischen Glaubens und deren Familienangehörige,
 - 3.3 das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche für die griechischen Arbeitnehmer und deren Familienangehörige.
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
- 5.1 Zuwendungsart
Projektförderung

- 5.2 Finanzierungsart
Festbetragsfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung
Zuschuß
- 5.4 Bemessungsgrundlage
- 5.4.1 Die Höhe der für Zuwendungen i. S. von Nr. 1.1 zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel wird von mir jährlich nach Verabschiedung des Haushaltsplans festgesetzt.
- 5.4.2 Im Rahmen des Verfügungsbetrages nach Nr. 5.4.1 erhalten die in Nr. 3 genannten Verbände Zuwendungen entsprechend der Zahl der zu betreuenden ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen. Maßgebend hierfür sind die Daten der letzten Ausgabe des Zahlenspiegels „Ausländische Arbeitnehmer in Nordrhein-Westfalen“ in Verbindung mit der mir zugeleiteten Aufschlüsselung nach Regionalverbänden und Regierungsbezirken. Hierbei wird die Zahl der Jugoslawen je zur Hälfte der Arbeiterwohlfahrt und dem Caritas-Verband zugerechnet.
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
Keine
- 7 Verfahren
- 7.1 Antragsverfahren
Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind bis zum 1. 2. nach dem Muster der Anlage 1 (zweifach) bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. T.
Anlage 1
- 7.2 Bewilligungsverfahren
- 7.2.1 Bewilligungsbehörden sind die Regierungspräsidenten.
- 7.2.2 Die Bewilligungsbehörde erteilt den Zuwendungsbescheid nach dem Muster der Anlage 2. Anlage 2
- 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
Die bewilligten Zuwendungen sind ohne Anforderung je zur Hälfte zum 15. 4. und 15. 9. auszuzahlen. T.
- 7.4 Verwendungsnachweisverfahren
Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 3 zu führen. Anlage 3
- 7.5 Zu beachtende Vorschriften:
Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.
- 7.6 Sonstiges Verfahren
- 7.6.1 Die in Nr. 3 genannten Verbände teilen mir bis zum 1. 2. mit, wie der nach Nr. 5.4 errechnete Festbetrag prozentual - getrennt nach Regierungsbezirken - auf ihre Regionalverbände aufzuteilen ist. T.
- 7.6.2 Die Regierungspräsidenten legen mir zum 1. 6. für jeden der in Nr. 3 genannten Verbände eine Zusammenstellung nach dem Muster der Anlage 4 vor. T.
Anlage 4
- 8 Inkrafttreten
Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.

Anlage 1

An den
Regierungspräsidenten
Dezernat 55

.....

Betr.: Zuwendungen des Landes NRW;

hier: Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Stützung der Integration der von mir zu betreuenden ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen

Bezug: Richtlinien des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 1. 6. 1987 (SMBI. NW. 26)

1. Antragsteller

Name/Bezeichnung:		
Anschrift:	Straße/PLZ/Ort	
Auskunft erteilt:	Name/Tel. (Durchwahl)	
Bankverbindung:	Kto.-Nr.	Bankleitzahl
	Bezeichnung des Kreditinstituts	
Wird die Zuwendung an Orts- bzw. Kreisverbände weitergeleitet? Ja - teilweise -/Nein ¹⁾		

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

2. Maßnahme

Maßnahmen zur Stützung der Integration der vom Antragsteller zu betreuenden ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen
Durchführungszeitraum: 1. 1. 19..... bis 31. 12. 19.....

3. Beantragte Zuwendung

Zu den v.g. Maßnahmen wird eine Zuwendung auf der Grundlage der Zahl der zu betreuenden ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen entsprechend den Daten der letzten Ausgabe des Zahlenspiegels „Ausländische Arbeitnehmer in Nordrhein-Westfalen“ in Verbindung mit der dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales zugeleiteten Aufschlüsselung nach Regionalverbänden und Regierungsbezirken beantragt.
--

4. Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, daß die Angaben in diesem Antrag vollständig und richtig sind.

.....
(Ort/Datum)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Der Regierungspräsident
Dezernat 55

.....
Ort/Datum

Az.:

Fernsprecher
Durchwahl

(Anschrift des Zuwendungsempfängers)

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)

Betr.: Zuwendungen des Landes NRW;

hier: Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Stützung der Integration der von Ihnen zu betreuenden ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen

Bezug: Ihr Antrag vom

Anlg.: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
Verwendungsnachweisvordruck
Anlage zum Verwendungsnachweis

I.

1. Bewilligung:

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom 1. 1. 19..... bis 31. 12. 19..... (Bewilligungszeitraum)

eine **Zuwendung** in Höhe von

..... DM

(in Buchstaben:

Deutsche Mark)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

Die Zuwendung ist bestimmt für Maßnahmen innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen zur Stützung der Integration der von Ihnen zu betreuenden ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen:

1. Maßnahmen zum Abbau ausländerspezifischer Defizite;
2. Maßnahmen für ausländische Frauen;
3. Maßnahmen der Erwachsenen- und Familienbildung;
4. kreative Gruppenarbeit wie Werk-, Film-, Foto-, Näh- und Kochkurse;
5. Unterhaltung von Spiel- und Beschäftigungskreisen;
6. Hausaufgabenhilfe;
7. Information sowie Motivation zur Teilnahme an den vorgenannten Maßnahmen.

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung als Zuschuß gewährt.

4. Ermittlung der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung wurde auf der Grundlage der Zahl der zu betreuenden ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen entsprechend den Daten der letzten Ausgabe des Zahlenspiegels „Ausländische Arbeitnehmer in Nordrhein-Westfalen“ in Verbindung mit der dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales zugeleiteten Aufschlüsselung nach Regionalverbänden und Regierungsbezirken ermittelt.

5. Auszahlung

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Landesmittel ohne Anforderung je zur Hälfte zum 15. 4. und 15. 9. ausgezahlt.

II.**Nebenbestimmungen**

Die beigefügten ANBest-P sind Bestandteil dieses Bescheides.

Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

1. Die Nrn. 1.2, 1.4, 3, 4, 5.11, 5.14, 5.15, 6.1, 6.2, 6.3, 6.4, 6.5, 6.6, 6.7, 7.4 und 8.31 der ANBest-P finden keine Anwendung.
2. Sie haben innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes einen Verwendungsnachweis nach dem beigefügten Muster zu erbringen.

Besondere Nebenbestimmungen

1. Die Landesmittel dürfen nicht für Betriebsausgaben (Ausgaben der Gruppen 511–521, 523, 525, 526 und 529–543 der Zuordnungsrichtlinien zum Gruppierungsplan, RdErl. d. Finanzministers vom 20. 11. 1973 – SMBl. NW. 631, und nicht für Personalausgaben einschließlich aller tariflichen und gesetzlichen Arbeitgeberanteile für Reinigungskräfte und Hausmeister von Ausländerzentren und -freizeiträumen verwendet werden.
2. Um ein am Bedarf orientiertes flächendeckendes Angebot zu sichern, können die Landesmittel mit den in diesem Bescheid enthaltenen Auflagen und Bedingungen an Ihre Untergliederungen auf Orts- und Kreisebene weitergeleitet werden.

Im Auftrag

.....
(Unterschrift)

.....
(Zuwendungsempfänger).....
Ort/Datum

Fernsprecher:

An den
Regierungspräsidenten
Dezernat 55

.....

Verwendungsnachweis**Betr.: Zuwendungen des Landes NRW;**

hier: Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Stützung der Integration der von mir zu betreuenden ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen

Durch Zuwendungsbescheid(e) des Regierungspräsidenten			
vom	Az.:	über	DM
vom	Az.:	über	DM
wurden zur Finanzierung der o.a. Maßnahmen insgesamt bewilligt			DM
Es wurden ausgezahlt			insgesamt <u>DM</u>

I. Sachbericht

1. Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahmen, u. a. Erfolg und Auswirkungen.

2. Deckungsmittel für die Gesamtmaßnahmen

a) Landeszuschuß	DM
b) Kommunale Zuschüsse	DM
c) Sonstige Zuschüsse	DM
d) Eigenmittel	DM
insgesamt	DM

II. Zahlenmäßiger Nachweis

Anlage 4

Als zahlenmäßiger Nachweis ist eine Aufstellung nach dem vorgegebenen Muster beigelegt.

III. Bestätigungen

Es wird bestätigt, daß

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden,
- die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Unterlagen und Belegen übereinstimmen.

(Ort/Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Anlage 4
Anlage zum Verwendungsnachweis

Regionalverband (Diözese)
(genaue Bezeichnung)

Zusammenstellung

der Maßnahmen zur Stützung der Integration ausländischer Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen
im Regierungsbezirk

Haushaltsjahr 19.....

Lfd. Nr.	Art	Anzahl der Maßnahmen	Anzahl der Teilnehmer	Nachrichtlich:	
				Gesamtausgaben DM	v. H.
1	Maßnahmen zum Abbau ausländerspezifischer Defizite				
2	Maßnahmen für ausländische Frauen				
3	Maßnahmen der Erwachsenen- und Familienbildung				
4	Kreative Gruppenarbeit				
5	Unterhaltung von Spiel- und Beschäftigungskreisen				
6	Hausaufgabenhilfe				
7	Information sowie Motivation zur Teilnahme an den vorgenannten Maßnahmen				
	Maßnahmen insgesamt				100

71110

Durchführung des Waffengesetzes**RdErl. d. Innenministers v. 3. 6. 1987 –
IV A 3 – 2602**

Der RdErl. v. 7. 12. 1981 (SMBL. NW. 71110) wird wie folgt
geändert:

Anlage 2 wird wie folgt neu gefaßt:

Anlage 2**Fragen zur Prüfung der
Sachkunde nach § 31 WaffG**

Die Prüfung zum Nachweis der Sachkunde nach § 31 WaffG umfaßt die in § 29 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Waffengesetz (1. WaffV) aufgeführten waffenrechtlichen und waffentechnischen Kenntnisse. Nach § 29 Abs. 2 der 1. WaffV sind Kenntnisse nur für die Schußwaffen- und Munitionsarten nachzuweisen, für die die Erlaubnis beantragt worden ist. Aus dem folgenden Fragenkatalog dürfen deshalb nur solche Fragen gestellt werden, die sich auf die beantragte Schußwaffen- oder Munitionsart beziehen oder damit im Zusammenhang stehen. Dabei sollten dem Prüfling nicht alle aufgeführten Fragen gestellt, sondern eine Auswahl getroffen werden, die den beabsichtigten Umgang mit der Schußwaffe und die in der Prüfung festgestellten Vorkenntnisse des Prüflings berücksichtigt. Die nachstehenden Prüfungsfragen sollen lediglich einen Anhalt geben, welche Kenntnisse verlangt werden können.

Inhalt**A. Waffenrechtliche Fragen**

1. Allgemeine waffenrechtliche Begriffe
2. Kennzeichnung von Schußwaffen und Munition
3. Erwerben und Überlassen von Schußwaffen und Munition
4. Führen von Schußwaffen
5. Schießen
6. Nichtgewerbliches Herstellen und Bearbeiten von Schußwaffen und Munition
7. Sicherung gegen Abhandenkommen von Schußwaffen und Munition und sonstige Pflichten des Waffen- und Munitionsbesitzers
8. Verbotene Gegenstände

B. Waffentechnische Fragen

1. Einteilung der Schußwaffen – Technische Waffenbegriffe
2. Handhabung der Schußwaffen
3. Ballistik
4. Langwaffen
5. Kurzwaffen
6. Munition

A. Waffenrechtliche Fragen**1. Allgemeine waffenrechtliche Begriffe**

Was sind Schußwaffen im Sinne des Waffengesetzes?

Schußwaffen im Sinne des Waffengesetzes sind Geräte, die zum Angriff, zur Verteidigung, zum Sport, Spiel oder zur Jagd bestimmt sind und bei denen Geschosse durch einen Lauf getrieben werden.

Wann geht die Schußwaffeneigenschaft einer Waffe verloren?

Die Schußwaffeneigenschaft geht erst dann verloren, wenn alle wesentlichen Teile so verändert sind, daß sie mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen nicht wieder gebrauchsfähig gemacht werden können.

Welches sind die „wesentlichen Teile“ herkömmlicher Schußwaffen?

Wesentliche Teile sind

- der Lauf
- der Verschuß
- das Patronen- oder Kartuschenlager, wenn letztere nicht bereits Bestandteile des Laues sind
- das Griffstück oder sonstige Waffenteile, soweit sie für die Aufnahme des Auslösemechanismus bestimmt sind, von Kurzwaffen.

Was sind Selbstladewaffen im Sinne des Waffengesetzes?

Selbstladewaffen im Sinne des Waffengesetzes sind Schußwaffen, bei denen nach dem ersten Schuß lediglich durch Betätigen des Abzuges weitere Schüsse aus demselben Lauf abgegeben werden können.

Was sind Einzellader?

Einzellader sind Schußwaffen ohne Mehrladeeinrichtung, bei denen also die Patrone nach jedem Schuß mit der Hand durch eine neue ersetzt werden muß, um mit der Waffe aus demselben Lauf einen weiteren Schuß abgeben zu können.

Was verstehen Sie unter einem Schalldämpfer?

Schalldämpfer sind Vorrichtungen, die der Dämpfung des Mündungsknalls dienen und für Schußwaffen bestimmt sind.

Welche Arten von Munition unterscheidet das Waffengesetz?

Das Waffengesetz unterscheidet

- Patronenmunition (Hülsen mit Ladungen, die das Geschosß enthalten),
- Kartuschenmunition (Hülsen mit Ladungen, die ein Geschosß nicht enthalten),
- pyrotechnische Munition (Patronen-Munition, die ein pyrotechnisches Geschosß enthält, z. B. Leucht- u. Signalpatronen; Raketen, bei denen der Antrieb nach dem Abschuß durch die mitgeführte Ladung erfolgt, z. B. Vogelschreckraketen; Geschosse, die einen pyrotechnischen Satz enthalten, z. B. Signalsterne),
- hülsenlose Treibladungen, wenn sie eine den Innenmaßen einer Schußwaffe angepaßte Form haben und zum Antrieb von Geschossen bestimmt sind (Presslinge).

Was sind Geschosse im Sinne des Gesetzes?

Geschosse im Sinne des Gesetzes sind

1. feste Körper (Einzelgeschosse oder Schrote) oder
2. gasförmige, flüssige oder feste Stoffe in Umhüllungen, die zum Verschießen aus Schußwaffen bestimmt sind.

Was bedeutet „Erwerben“ im Sinne des Gesetzes?

Im Sinne des Gesetzes erwirbt einen Gegenstand, wer die tatsächliche Gewalt über ihn erlangt.

Was bedeutet „Überlassen“ im Sinne des Gesetzes?

Im Sinne des Gesetzes überläßt einen Gegenstand, wer die tatsächliche Gewalt über ihn einem anderen einräumt.

Was bedeutet „Führen“ im Sinne des Gesetzes?

Im Sinne des Gesetzes führt eine Waffe, wer die tatsächliche Gewalt über sie außerhalb seiner Wohnung, Geschäftsräume oder seines befriedeten Besitztums ausübt.

Was versteht man unter „Ausübung der tatsächlichen Gewalt“?

Die tatsächliche Gewalt über einen Gegenstand übt aus, wer die Möglichkeit hat, über diesen Gegenstand nach eigenem Willen zu verfügen.

2. Kennzeichnung von Schußwaffen und Munition

Welche Kennzeichen trägt üblicherweise eine Schußwaffe?

Auf einer Schußwaffe befinden sich üblicherweise folgende Kennzeichen:

1. Name, Firma oder eingetragenes Warenzeichen eines Waffenherstellers oder -händlers, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine gewerbliche Niederlassung hat,
2. die Bezeichnung der handelsüblichen Munition,
3. eine fortlaufende Nummer,
4. ein Beschußzeichen.

Was bedeutet das Beschußzeichen?

Das Beschußzeichen bedeutet, daß die Schußwaffe auf Haltbarkeit, Handhabungssicherheit und Maßhaltigkeit behördlich geprüft worden ist.

Welche Kennzeichen müssen auf der Munition angebracht sein?

Auf der Hülse der Munition müssen das Hersteller- oder Händlerzeichen und die Bezeichnung der Munition angebracht sein.

Welche Kennzeichen müssen auf der kleinsten Verpackungseinheit der Munition angebracht sein?

Auf der kleinsten Verpackungseinheit müssen angebracht sein:

- das Hersteller- oder Händlerzeichen,
- das Fertigungszeichen (Fertigungsreihe),
- die Bezeichnung der Munition,
- die Anzahl der in der Verpackungseinheit enthaltenen Patronen oder Kartuschen und
- das CIP-Prüfzeichen.

Wann ist eine Schußwaffe erneut zum Beschuß vorzulegen?

Eine Schußwaffe ist erneut durch Beschuß amtlich zu prüfen, wenn ein wesentliches Teil ausgetauscht, verändert oder instand gesetzt worden ist.

Welche zusätzlichen Angaben müssen auf Kartuschenmunition mit Reizstoffen angebracht werden?

Auf dem Hülsenboden muß die Kurzbezeichnung des in der Kartusche enthaltenen Reizstoffes angegeben werden. Ist diese Kennzeichnung auf dem Hülsenboden nicht möglich, ist folgende Farbkennzeichnung anzubringen:

- Blau – Munition mit CN,
- Gelb – Munition mit CS,
- Rot – sonstige Reizstoffmunition.

Welche zusätzlichen Kennzeichen müssen auf der kleinsten Verpackungseinheit von Schrotmunition angebracht sein?

Der Durchmesser oder die Nummer der Schrote sowie die Länge der Hülse, sofern sie länger ist als 65 mm bei den Kalibern 20 und größer oder länger als 63,5 mm bei den Kalibern 24 und kleiner.

3. Erwerben und Überlassen von Schußwaffen und Munition

Welche behördliche Erlaubnis ist im allgemeinen zum Erwerb einer Schußwaffe erforderlich?

Im allgemeinen bedarf der Erwerb einer Schußwaffe der behördlichen Erlaubnis. Die Erlaubnis wird durch eine Waffenbesitzkarte erteilt.

Für den Erwerb welcher Schußwaffen bedarf es einer Waffenbesitzkarte?

Grundsätzlich für den Erwerb aller Schußwaffen, ausgenommen Spielzeugwaffen, Vorderlader mit Luntent- und Funkenzündung, zugelassene Schreckschuß-, Reizstoff- und Signalwaffen, ferner die übrigen nach §§ 1–4 der 1. WaffV von der Erwerbserlaubnis befreiten Schußwaffen und Schußwaffenteile.

Dürfen Schalldämpfer ohne Erlaubnis erworben werden?

Der Erwerb von Schalldämpfern bedarf der Erlaubnis, die durch die Waffenbesitzkarte erteilt wird.

Was hat der Erwerber zu tun, wenn er eine Schußwaffe von einer Privatperson erworben hat?

Der Erwerber ist verpflichtet, seine Waffenbesitzkarte innerhalb zweier Wochen der zuständigen Behörde zur Eintragung des Besitzwechsels in die Waffenbesitzkarte vorzulegen.

Was hat der Erwerber zu tun, wenn er eine Schußwaffe von einem Händler erworben hat?

Er ist verpflichtet, den Erwerb binnen zweier Wochen der Erlaubnisbehörde schriftlich anzuzeigen und seine Waffenbesitzkarte vorzulegen.

Ist die Einfuhr von Schußwaffen und Munition aus einem fremden Wirtschaftsgebiet nach dem Waffengesetz erlaubnispflichtig?

Nein! Jedoch hat der Einführer erlaubnispflichtiger Schußwaffen seine Berechtigung zum Erwerb oder zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt durch eine Waffenbesitzkarte, einen Jagdschein oder einen Munitionserwerbsschein bzw. Munitionserwerbsberechtigung nachzuweisen.

Was hat derjenige, der eine Schußwaffe auf eine Waffenbesitzkarte eingeführt hat, nach erfolgter Einfuhr zu veranlassen?

Er hat die Waffenbesitzkarte innerhalb eines Monats der zuständigen Erlaubnisbehörde zur Eintragung des Erwerbs der eingeführten Schußwaffe vorzulegen.

Was haben Personen zu tun, die mit Schußwaffen in die Bundesrepublik Deutschland einreisen?

Diese Schußwaffen sind der Grenzdienststelle bei der Einreise und ggf. auch bei der Wiederausreise anzugeben. Auf Verlangen sind die Schußwaffen diesen Stellen vorzuführen.

Wer braucht bei der Einfuhr von Schußwaffen die Erwerbsberechtigung nicht nachzuweisen?

Eine Erwerbsberechtigung brauchen u. a. nicht nachzuweisen

1. Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Bundesrepublik haben und die
 - a) nicht mehr als zwei Langwaffen und Munition durch das Bundesgebiet transportieren wollen,
 - b) Schußwaffen und Munition lediglich zu Sammlerveranstaltungen in das Bundesgebiet verbringen wollen,
2. Mitglieder von Schießsportverbänden für Schußwaffen und Munition, die sie für die Teilnahme an internationalen Schießsportveranstaltungen benötigen.

Wie ist der Nachweis der Erwerbs- oder Besitzberechtigung zu erbringen?

Der Nachweis ist zu erbringen

- für Schußwaffen durch die Waffenbesitzkarte,
- für Jagdwaffen durch den Jagdschein,
- für Munition durch die Waffenbesitzkarte mit einem entsprechenden Berechtigungsvermerk oder durch den Jagdschein oder durch den Munitionserwerbsschein

Wem dürfen erlaubnispflichtige Schußwaffen überlassen werden?

Solche Schußwaffen dürfen nur

1. an Berechtigte (Waffenbesitzkarteninhaber, Jagdscheininhaber soweit es sich um Waffen handelt, die länger als 60 cm sind, ausgenommen Selbstladewaffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann),
2. an konzessionierte Waffenhändler,
3. einem Büchsenmacher zum Zwecke der Instandsetzung,
4. einer Person zur sicheren Aufbewahrung, sowie zum gewerbsmäßigen oder nichtgewerbsmäßigen Befördern zu einem Berechtigten

überlassen werden.

Darf eine Schußwaffe ohne Beschußzeichen einem anderen überlassen werden?

Nein! Schußwaffen dürfen anderen nur überlassen oder zum Schießen nur verwendet werden, wenn sie das amtliche Beschußzeichen tragen, ausgenommen Schußwaffen, die vor dem 1. Januar 1891 hergestellt wurden, oder für die von einem Beschußamt eine Bescheinigung darüber ausgestellt wurde, daß der Beschuß der Waffe nicht durchgeführt werden kann.

Was ist zu veranlassen, wenn eine Privatperson einer anderen berechtigten Privatperson eine Schußwaffe überläßt?

Bei dieser Art des Überlassens sind der Erwerber und der Überlasser verpflichtet, ihre Waffenbesitzkarten innerhalb von zwei Wochen der Behörde zur Eintragung des Besitzwechsels und der sonstigen vorgeschriebenen Angaben vorzulegen.

Welche Anzeigepflicht hat der Waffenbesitzer bei der Überlassung von erlaubnispflichtigen Handfeuerwaffen an einen Erwerber im Ausland oder bei der Versendung in das Ausland zu beachten?

Wer erlaubnispflichtige Handfeuerwaffen oder wesentliche Teile solcher Waffen jemandem überläßt, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat des Europäischen Übereinkommens vom 28. Juni 1978 über die Waffenkontrolle hat oder sie dorthin versendet, hat dies unverzüglich dem Bundeskriminalamt schriftlich anzuzeigen.

Welche Staaten sind derzeit Mitglied des Europäischen Übereinkommens vom 28. Juni 1978?

Bundesrepublik Deutschland, Island, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Schweden, Zypern.

Dürfen Schußwaffen und Munition auf einer Schießstätte zum Schießen ohne Erlaubnis anderen überlassen werden?

Ja, aber Waffen nur zum vorübergehenden Gebrauch auf der Schießstätte und Munition zum sofortigen Verbrauch auf der Schießstätte.

Welche Teile herkömmlicher Schußwaffen dürfen einzeln nur mit einer Waffenbesitzkarte erworben werden?

Das sind

- der Lauf,
- der Verschuß,
- das Patronen- oder Kartuschenlager,
- bei Kurz Waffen das Griffstück oder das Waffenteil, das zur Aufnahme des Auslösemechanismus bestimmt ist, von Waffen, die selbst der Erlaubnispflicht unterliegen.

Dürfen Sie als Finder eine Schußwaffe an sich nehmen? Was haben Sie zu veranlassen?

Sie dürfen die Waffe an sich nehmen. Die Waffe ist unverzüglich dem Verlierer, Eigentümer oder sonstigen Empfangsberechtigten oder der für die Entgegennahme der Fundanzeige zuständige Stelle abzuliefern.

Welche behördliche Erlaubnis ist im allgemeinen zum Erwerb von Munition erforderlich?

Im allgemeinen ist für den Erwerb von Munition ein Munitionserwerbschein erforderlich.

Welche Erlaubnisse berechtigen außerdem zum Erwerb von Munition?

1. Jagdscheine für den Erwerb von Munition für Langwaffen,
2. Waffenbesitzkarten für die Waffen, für die in der Waffenbesitzkarte eine Munitionserwerbsberechtigung eingetragen ist.

Wo kann Munition frei erworben werden?

Auf dem Schießstand zum sofortigen Verbrauch.

Woran ist erkennbar, daß die Munition zugelassen ist?

An dem auf der kleinsten Verpackungseinheit aufbrachten CIP-Prüfzeichen, dieses Zeichen besteht aus dem Beschußzeichen des jeweiligen Beschußamtes in Form einer Patrone, sofern die Munition von einem Beschußamt der Bundesrepublik Deutschland zugelassen worden ist.

In welcher Verpackungsform darf Munition nur abgegeben werden?

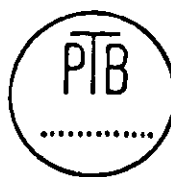
Munition darf gewerbsmäßig nur in verschlossenen Pakungen überlassen werden. (Ausnahme: Überlassen an berechnigte Munitionssammler)

Zusatz für Erwerber von Signalpistolen:

Welche Signalpistolen können erlaubnisfrei erworben werden?

Das sind Signalwaffen, die das Zulassungszeichen der PTB tragen.

Wie sieht das Zulassungszeichen aus?



Zulassungszeichen für Schreckschuß-, Reizstoff- und Signalwaffen nach § 2 des Gesetzes.

Welche Signalwaffen erhalten dieses Zulassungszeichen der PTB?

Signalwaffen mit einem Patronen- oder Kartuschenlager bis zu 12 mm Durchmesser. Zum Erwerb von Signalwaffen mit größerem Patronen- oder Kartuschenlager bedarf es der Waffenbesitzkarte.

Dürfen Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung ohne Erlaubnis erworben werden?

Nur dann, wenn das Geschuß mit der Klassenbezeichnung PM I gekennzeichnet ist.

Welche zusätzliche Angaben müssen auf pyrotechnischer Munition angebracht sein?

Auf pyrotechnischer Munition der Klasse PM II ist das Herstellungsjahr und die Verbrauchsdauer anzugeben. Ist bei pyrotechnischer Munition beider Klassen eine Kennzeichnung auf der Hülse nicht möglich, genügt die Kennzeichnung der kleinsten Verpackungseinheit; außerdem Kennzeichnung mit dem Bruttogewicht.

4. Führen von Schußwaffen

Wer benötigt in der Regel einen Waffenschein?

Eines Waffenscheines bedarf, wer außerhalb seiner Wohnung, Geschäftsräume oder seines befriedeten Besitztums eine Schußwaffe bei sich hat (führt).

Wie ist eine Schußwaffe von der Wohnung zur Schießstätte zu transportieren, wenn der Inhaber der Schußwaffe keinen Waffenschein hat?

Bei dem Transport darf die Schußwaffe nicht schußbereit und nicht zugriffsbereit sein.

Unter welchen Voraussetzungen darf man in einem fremden Besitztum eine Schußwaffe ohne Waffenschein bei sich haben?

Unter der Voraussetzung, daß der über das Besitztum Verfügungsberechtigte dem zugestimmt hat.

Bedarf es zum „Bei-sich-haben“ einer Schußwaffe im unverschlossenen Handschuhfach oder einer schußbereiten Waffe im verschlossenen Handschuhfach eines Kraftwagens eines Waffenscheins?

Ja!

Wann ist eine Waffe schußbereit?

Wenn sie geladen ist, d. h., Munition oder Geschosse in Trommel, Magazin oder Patronenlager sind, auch wenn die Waffe nicht gespannt oder wenn sie gesichert ist.

Wann ist eine Schußwaffe zugriffsbereit?

Wenn sie mit wenigen Griffen in Anschlag gebracht werden kann. Nicht zugriffsbereit ist z. B. eine in einem Futteral untergebrachte Waffe.

Darf eine Waffe von einem anderen als dem Berechtigten zum Büchsenmacher transportiert werden?

Ja, in diesem Fall wird die Schußwaffe von einem Berechtigten zu einem anderen Berechtigten nicht gewerbsmäßig befördert.

Darf der Berechtigte einem anderen eine Langwaffe zum Schießen auf einem Schießstand überlassen?

Ja, wenn der andere die Waffe einem Berechtigten (Schießleiter) auf der Schießstätte zunächst übergibt.

Welche Legitimationspapiere sind beim Führen einer Schußwaffe mitzuführen?

Personalausweis, Paß, Jagdschein oder Dienstausweis und die Waffenbesitzkarte, erforderlichenfalls der Waffenschein.

Dürfen die Teilnehmer an öffentlichen Veranstaltungen, insbesondere an Volksfesten und öffentlichen Vergnügungen, Schußwaffen mit sich führen?

Bei derartigen Veranstaltungen ist das Mitführen von Schußwaffen grundsätzlich verboten. Das gilt auch für Hieb- und Stoßwaffen. Ausnahmen können von der Behörde erlaubt werden. Der Waffenschein ersetzt nicht diese Erlaubnis.

Was ist Notwehr?

Notwehr ist diejenige Verteidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

Was ist ein „gegenwärtiger rechtswidriger Angriff“?

Jede unmittelbar bevorstehende, gerade stattfindende oder fortdauernde Verletzung eines Rechtsgutes.

Wie lange besteht die Notwehrsituation fort?

Solange der Angriff dauert.

Muß der Schußwaffengebrauch in den Notwehrfällen unterbleiben, in denen der Angegriffene den Angriff auf andere Weise abwehren kann?

Ja!

Muß im Notwehrfall vor dem Gebrauch der Schußwaffe der Angreifer gewarnt werden?

Soweit es die Umstände erlauben, soll vor dem Schußwaffengebrauch durch Zuruf, Warnschuß oder auf andere Weise gewarnt werden.

Ist in Notwehrfällen, bei denen von der Waffe Gebrauch gemacht werden darf, die Abgabe eines „Todeschusses“ möglich?

Eine Tötung des Angreifers soll vermieden werden; das gilt besonders, wenn sich der Angriff nicht gegen das Leben richtet.

Besteht die Notwehrsituation auch bei der Gefahr des Verlustes geringwertiger Gegenstände?

Nein! Bei Gefahr des Verlustes geringwertiger Gegenstände ist der Schußwaffengebrauch keine durch Notwehr gebotene Verteidigungshandlung.

Ist der Schußwaffengebrauch als Notwehr gegenüber Kindern zulässig?

Gegenüber Kindern ist es in aller Regel zumutbar, auf Abwehr mit der Schußwaffe zu verzichten.

Ist Schußwaffengebrauch als Notwehr erforderlich, wenn der Angegriffene dem Angriff ausweichen kann?

In den Fällen, in denen der Angegriffene ohne Preisgabe wesentlicher eigener Interessen dem Angriff ausweichen kann, ist der Schußwaffengebrauch als Notwehr nicht geboten.

Zusatz für Erwerber von Signalpistolen:

Ist das Führen von Signalpistolen erlaubnispflichtig?

Das Führen von Signalpistolen ist nicht erlaubnispflichtig, wenn ihre Bauart nach § 22 Abs. 1 WaffG zugelassen ist und sie das vorgeschriebene Zulassungszeichen tragen. Das sind also Signalpistolen mit einem Patronen- oder Kartuschenlager bis 12 mm Durchmesser. Pistolen mit größerem Patronen- oder Kartuschenlager bedürfen zum Führen eines Waffenscheines.

5. Schießen

Bedarf es zum Schießen einer besonderen Erlaubnis?

Ja! Zum Schießen außerhalb von Schießstätten bedarf es grundsätzlich einer Erlaubnis.

Welche Papiere muß der Inhaber einer Erlaubnis zum Schießen mit sich führen?

Schießerlaubnis, Waffenbesitzkarte, Personalausweis oder Paß.

Mit welchen Schußwaffen darf im befriedeten Besitztum ohne Schießerlaubnis geschossen werden?

Mit Schußwaffen,

- a) wenn die Bewegungsenergie der Geschosse nicht mehr als 7,5 Joule beträgt, oder
- b) wenn deren Bauart nach § 21 Abs. 1 oder 2 zugelassen ist (z. B. 4-mm-Waffen) - oder
- c) aus denen nur Randfeuerschrotpatronen mit einem Durchmesser bis 9 mm verschossen werden können, wenn die Geschosse das befriedete Besitztum nicht verlassen können.

6. Nicht gewerbliches Herstellen und Bearbeiten von Schußwaffen und Munition

Dürfen Schußwaffen auch von anderen als Waffenherstellern und Büchsenmachern verändert werden?

Ja, aber nur von Personen, die dazu eine Erlaubnis besitzen.

Welche Änderungen sind erlaubnispflichtig?

Eine erlaubnispflichtige Änderung liegt vor, wenn die Schußwaffe verkürzt, in der Schußfolge verändert oder so geändert wird, daß andere Munition oder andere Geschosse aus ihr verschossen werden können oder wenn wesentliche Teile – ausgenommen Austausch- oder Einsteckkläufe – ausgewechselt werden.

Welche Änderungen sind nicht erlaubnispflichtig?

Nicht erlaubnispflichtig sind geringfügige Änderungen, insbesondere am Schaft oder an der Zieleinrichtung.

Ist das Selbst- oder Wiederladen von Hülsen erlaubt?

Ja, aber für den Erwerb des Pulvers ist eine Erlaubnis nach dem Sprengstoffrecht erforderlich.

7. Sicherung gegen Abhandenkommen von Schußwaffen und Munition und sonstige Pflichten des Waffen- und Munitionsbesitzers

Was ist bei der Waffen- und Munitionsaufbewahrung zu beachten?

Schußwaffen und Munition sind gegen Abhandenkommen und Diebstahl zuverlässig zu sichern.

Kurzwaffen sind, auch wenn sie sich in einer ordnungsgemäß verschlossenen Wohnung befinden, noch besonders einzuschließen.

Langwaffen sind, soweit sie nicht besonders eingeschlossen werden, durch Anschließen oder gleichwertige Maßnahmen gegen unbefugten Zugriff zu sichern.

Was können Sie tun, wenn eine zuverlässige Sicherung bei längerer Abwesenheit oder aus sonst einem Grunde nicht möglich ist?

Die Gegenstände können ohne besondere Erlaubnis vorübergehend einem Dritten in sichere Verwahrung gegeben werden.

Was ist zu tun, wenn Erlaubnisurkunden abhanden kommen?

Kommen jemandem Erlaubnisurkunden abhanden, so hat er das binnen einer Woche, nachdem er davon Kenntnis erlangt hat, der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Was ist zu tun, wenn Waffen oder Munition abhanden kommen?

Das Abhandenkommen ist innerhalb einer Woche seit Kenntniserlangung bei der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Sind Sie in bezug auf Ihre Waffen zur Auskunft gegenüber der Behörde verpflichtet?

Ja! Wer eine Erlaubnis nach dem Waffengesetz erhalten hat oder sonst die tatsächliche Gewalt über Schusswaffen ausübt, hat der zuständigen Behörde die für die Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Kann die Behörde verlangen, daß ihr Schusswaffen, Munition oder Erlaubnisscheine zur Prüfung vorgezeigt werden?

Ja! Die zuständige Behörde kann aus begründetem Anlaß anordnen, daß ihr Schusswaffen oder Munition, deren Erwerb der Erlaubnis bedarf, oder Erlaubnisscheine binnen angemessener Frist zur Prüfung vorgezeigt werden.

8. Verbotene Gegenstände

Gibt es Schusswaffen oder sonstige Gegenstände, die nicht erworben, besessen und überlassen werden dürfen?

Ja, die sog. verbotenen Gegenstände.

Nennen Sie einige dieser Gegenstände.

z. B.: Schusswaffen, die über den üblichen Umfang hinaus zusammengeklappt, zusammengeschoben, verkürzt oder schnell zerlegt werden können,

Schusswaffen, die zerlegbar sind, deren längster Waffenteil kürzer als 60 cm ist und die zum Verschießen von Randfeuerpatronen bestimmt sind,

Schusswaffen, die ihrer Form nach geeignet sind, einen anderen Gegenstand vorzutäuschen oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind,

Schusswaffen, die vollautomatische Selbstladewaffen sind,

Schusswaffen oder Waffenattrappen, die ihrer äußeren Form nach den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe hervorrufen,

Revolver- und Pistolenmunition mit Geschossen, die einen Spreng- oder Brandsatz oder einen harten Metallkern enthalten,

Geschosse mit Betäubungsmitteln,

Hohlspitzgeschosse und Teilmantelgeschosse mit Sollbruchstellen für Pistolen- u. Revolvermunition, Nadelgeschosse,

Präzisionsschleudern, Armstützen und vergleichbare Vorrichtungen für diese Geräte, sonstige Schleudern mit einer Spannenergie von mehr als 23 Joule.

Gehören Schalldämpfer zu den verbotenen Gegenständen?

Nein! Sie sind aber erlaubnispflichtig.

B. Waffentechnische Fragen

1. Einteilung der Schusswaffen – Technische Waffenbegriffe

Aus welchen Teilen besteht eine Schusswaffe?

Wesentliche Teile einer Schusswaffe sind

- der Lauf,
- der Verschuß (Schloß),
- das Patronenlager,
- bei Kurzwaffen das Griffstück oder sonstige Waffenteile, die zur Aufnahme des Auslösemechanismus bestimmt sind.

Weitere Teile einer Schusswaffe sind

- die Abzugsvorrichtung,
- die Visiereinrichtung,
- der Schaft (Griffstück) und ggf. die Mehrschußeinrichtung (Magazin oder Trommel).

Welchen Zweck hat der Verschuß einer Schußwaffe?

Er soll das Patronenlager nach hinten abschließen und der Patronenhülse als Gegenlager dienen.

Welchen Zweck haben die Sicherungen an Schußwaffen?

Sicherungen dienen dazu, die unbeabsichtigte Schußauslösung zu verhindern.

Durch welche Vorrichtungen wird eine Waffe gesichert?

Durch die Sicherungen. Die Betätigung der Sicherungen erfolgt durch

- Schieber,
- Hebel oder Flügel

entweder

- selbsttätig beim Spannen der Waffe (automatische Sicherung) oder
- von Hand.

Wirken die Sicherungen an Schußwaffen unbedingt sicher?

Nein! Beim Fallen oder beim harten Anstoßen einer geladenen Waffe kann ein Schuß ausgelöst werden.

Was ist ein Einstecklauf?

Ein Lauf mit einem Patronenlager, der in den Lauf einer Schußwaffe eingesteckt wird, um Munition mit einem kleineren Kaliber zu verschießen.

Wie ist zu erkennen, welche Munition oder Geschosse aus der Waffe verschossen werden können?

- a) bei Schußwaffen zum Verschießen von Munition an der auf der Schußwaffe angebrachten Bezeichnung der Munition
- b) bei Schußwaffen, in denen keine Munition verwendet wird, an der auf der Schußwaffe angebrachten Kaliberangabe.

Welche Maße des Laufs bzw. des Patronenlagers sind entscheidend für die Munition oder die Geschosse, die aus der Waffe verschossen werden können?

Das Laufkaliber und die Abmessungen des Patronenlagers.

Was versteht man unter Kaliber?

Kaliber bedeutet Durchmesser des Geschosses bzw. Innendurchmesser des Laufes.

In Waffen mit gezogenen Läufen unterscheidet man zwischen

- | | |
|----------------|-----------------------|
| Feldkaliber | = Felddurchmesser |
| Zugkaliber | = Zugdurchmesser |
| Geschoßkaliber | = Geschoßdurchmesser. |

Warum genügt im allgemeinen die Angabe des Kalibers auf der Schußwaffe nicht?

Weil es Munition mit verschiedenen Abmessungen und Ladungen bei gleicher Kaliberangabe gibt.

Nach welchen Merkmalen ist die Gefährlichkeit einer Schußwaffe zu beurteilen?

- a) nach der Möglichkeit, schnell mehrere Schüsse abgeben zu können (Schußwaffe mit mehreren Läufen oder mit Magazin),
- b) nach der Bewegungsenergie, die den Geschossen mit diesen Waffen erteilt werden kann.

Was sind Einsätze oder Adapter?

Einsätze oder Adapter werden in das Patronenlager einer Waffe eingesetzt, um Munition mit kleinerem Volumen verschießen zu können. Die Geschosse haben den gleichen Durchmesser wie die Originalmunition. Als Lauf wird der Lauf der Originalwaffe benutzt.

2. Handhabung der Schußwaffen

Welche Grundregeln sind beim Umgang mit Schußwaffen unbedingt zu beachten, wenn andere Personen in der Nähe sind?

Die Waffe darf unter keinen Umständen auf Menschen gerichtet sein, auch wenn man glaubt oder weiß, daß sie nicht geladen ist.

Die Waffe darf nur zur unmittelbaren Schußabgabe geladen werden. Nach Beendigung des Schießens ist sofort zu entladen.

Muß eine Waffe in geladenem Zustand geführt werden, ist Vorsorge zu treffen, daß sie nicht aus der Halterung fallen kann.

Wie wird eine Schußwaffe beim Öffnen, Spannen, Laden und Entladen gehalten?

Man wendet sich von den umherstehenden Personen ab und richtet bei Kipplaufgewehren, Revolvern und Pistolen die Laufmündung nach unten, bei Repetiergewehren dagegen stets nach oben.

Was ist beim Schießen mit mehrläufigen Schußwaffen hinsichtlich der Schußbereitschaft besonders zu beachten?

Es ist besonders zu beachten, daß nach der Abgabe nur eines Schusses die Waffe immer noch geladen sein kann.

Was ist beim Schießen mit Selbstladewaffen hinsichtlich der Schußbereitschaft besonders zu beachten?

Bei Selbstladewaffen ist zu beachten, daß nach dem Auswerfen der abgeschossenen Patrone eine neue Patrone in das Patronenlager eingeführt wird und die Schußwaffe somit wieder geladen und entschert ist!!!

Was ist beim Schießen mit Revolvern hinsichtlich der Schußbereitschaft besonders zu beachten?

Nach Abgabe des ersten Schusses wird beim Spannen des Hahnes von Hand (single action) oder beim teilweise Durchziehen des Abzuges (double action) ein Patronenlager mit einer neuen Patrone in Abschußposition gebracht.

Wie ist eine Selbstladepistole zu entladen?

Beim Entladen von Selbstladepistolen müssen möglichst in gesichertem und entspanntem Zustand zuerst das Magazin und dann die Patrone aus dem Patronenlager herausgenommen werden.

Was ist beim Entladen eines Revolvers zu beachten?

Alle Lager der Trommel müssen entleert werden. Bei Revolvern ohne schwenkbare Trommel- oder Kipplaufeinrichtung muß sich der Hahn im Sicherheitsrast befinden.

Wie verhalten Sie sich beim Versagen eines Schusses?

Wird der Schuß nach der Betätigung des Abzuges nicht sofort ausgelöst, muß damit gerechnet werden, daß die Schußauslösung doch noch mit einer gewissen Verzögerung erfolgt. Während der Wartezeit ist besonders darauf zu achten, daß der Lauf in eine ungefährliche Richtung zeigt. Nach einer Wartezeit von 10 Sekunden kann die Waffe geöffnet werden.

Bei der Entfernung einer nicht gezündeten Patrone, die im Patronenlager feststeht, ist besondere Vorsicht geboten. Zur Entfernung der Patrone dürfen keine scharfkantigen, aus funkengebendem Material bestehenden Werkzeuge verwendet werden.

Woran erkennt man im allgemeinen, ob eine Schußwaffe gesichert oder entschert ist?

Im allgemeinen wird bei der Entsicherung ein roter Punkt oder ein „F“ (= Feuer, fire, feu) und im gesicherten Zustand ein „S“ (= sicher, sure, sûr) sichtbar. Bei manchen Waffen tritt, solange die Feder des Schlagbolzens gespannt ist, ein Stift aus dem Verschuß.

Woran erkennt man, welche Munition aus einer Schußwaffe verschossen werden kann?

Die Bezeichnung der Munition muß mit der Angabe auf der Schußwaffe übereinstimmen.

Wie verhalten Sie sich bei Versagern von Signalmunition?

Eine Minute warten – Mündung abwärts richten – Waffe entladen.

3. Ballistik

Was versteht man unter Reichweite eines Geschosses?

Unter Reichweite versteht man die Entfernung zwischen Laufmündung und Auftreffpunkt des Geschosses.

Können Sie die Höchstreichweiten der Geschosse einiger Munitionssorten angeben?

Beispiele:

22 kurz	1000 m
22 lfB	1200–1400 m
6,35 mm	900 m
7,65 mm	1400 m
9 mm Para	2000 m
.32 S&W lang	1200 m
.38 Spezial	1500 m
.44 Magnum	2000 m
7,62 × 51	5000 m
Flintenlaufgeschosse	1200 m
Schrotpatronen	350 m

(Faustregel: $100 \times$ Schrotgröße in mm, z. B.: Schrot 3 mm, Reichweite 300 m)

Was versteht man unter der Steighöhe eines Geschosses?

Unter Steighöhe versteht man die Entfernung zwischen Laufmündung und Scheitelpunkt der Geschößbahn bei senkrecht nach oben abgegebenem Schuß.

Was versteht man unter Streuung der Geschosse?

Unter Streuung versteht man die Abweichung des Einzelgeschosses von der gewünschten Flugbahn.

Bei Schrotschuß nimmt der Streukreis der Schrote mit der Entfernung stark zu; er kann durch die Gestaltung des Laufendes der Flinte (Choke) beeinflusst werden.

Was verstehen Sie unter Drall bei Waffen mit gezogenen Läufen?

Unter Drall versteht man bei Waffen mit gezogenen Läufen den schraubenförmig gewundenen Verlauf der Züge und Felder im Inneren des Laufes. Der Drall bewirkt, daß das Geschöß beim Durchgang durch den Lauf eine sehr schnelle Drehung um seine Längsachse erfährt. Die Zahl der Umdrehungen, die ein Geschöß beim Verlassen des Laufes hat, hängt von der Dralllänge und der Geschwindigkeit ab; sie beträgt etwa 3000 bis 3500 in der Sekunde.

Welchen Zweck hat der Drall?

Die durch den Drall bewirkte schnelle Umdrehung des Geschosses ist für die Flugstabilität erforderlich. Durch die Drehung des Geschosses wird sein Kippen während des Fluges verhindert.

4. Langwaffen

Welche Arten von Langwaffen (Gewehren) unterscheiden wir?

Wir unterscheiden

1. Ein- oder mehrläufige Gewehre mit gezogenen Läufen (Büchsen),
2. Ein- oder mehrläufige Gewehre mit glatten Läufen (Flinten),
3. Mehrläufige Gewehre mit glatten und gezogenen Läufen (kombinierte Gewehre).

Welche Arten von Gewehren mit gezogenen Läufen kennen Sie?

1. Gewehre, die zum Antrieb keine Munition verwenden (Luftdruck- und CO_2 -Gewehre),
2. Gewehre zum Verschießen von Randfeuerpatronen, z. B. Zimmerstutzen für die 4-mm-Randzündler und K-K-Gewehre für die Patrone Kal. 5,6 mm oder 22 (Sportwaffen),
3. Jagdgewehre (Pirschbüchsen) ab Kaliber 5,6 mm. Wenn die Gewehre lang geschäftet sind, werden sie Stutzen genannt.

Wie ist die Kaliberbezeichnung bei Flinten?

Die Kaliberbezeichnung ist nicht das Maß des Innendurchmessers des Flintenlaufes.

Die Kaliberangabe entspricht vielmehr der Zahl der Bleikugeln vom Lauddurchmesser, die zusammen ein englisches Pfund (453,6 g) wiegen. Daraus ergibt sich, daß die größere Kaliberzahl den kleineren Durchmesser ergibt.

5. Kurzwaffen

Welche Arten von Kurzwaffen gibt es?

Wir unterscheiden

1. Revolver und Pistolen zum Verschießen von Patronenmunition,
2. Luftdruck- und CO₂-Pistolen,
3. Schreckschuß-, Reizstoff- und Signalwaffen.

Welches sind die typischen Merkmale eines Revolversystems?

1. Der Revolver ist eine mehrschüssige Waffe mit einem Magazin, das als drehbare Trommel gearbeitet ist,
2. Patronenlager und Lauf sind getrennt.

Sind Revolver „Selbstladewaffen“ im Sinne des Waffengesetzes?

Double-Action-Revolver sind Selbstladewaffen im Sinne des Waffengesetzes.

Single-Action-Revolver sind keine Selbstladewaffen.

Was bedeuten die Begriffe „Single-Action“ und „Double-Action“?

Bei **Single-Action** muß man den Hahn (Hammer) von Hand spannen und löst ihn durch das Ziehen am Abzug aus seiner Rast.

Double-Action bedeutet, daß bei der Betätigung des Revolverabzuges zunächst die Trommel weitergedreht wird, so daß das nächste Lager mit einer neuen Patrone vor den Lauf und den Schlagbolzen zu liegen kommt, gleichzeitig wird dabei die Feder gespannt. Beim weiteren Durchziehen des Abzuges **schnellt** der Hahn nach vorn und löst den Schuß aus.

Welches sind die typischen Merkmale der Selbstladepistole?

1. Das Magazin befindet sich meistens im Griff oder vor dem Abzug,
2. durch den Rückstoß wird der Selbstlademechanismus betätigt und durch ihn die leere Hülse ausgeworfen, eine neue Patrone aus dem Magazin in das Patronenlager eingeführt und der Schlagbolzen gespannt.

Welche Arten von Pistolen gibt es?

Man unterscheidet

1. einschüssige **Einzelladerpistolen** (Vorderlader, Terzerole, einschüssige Derringer, Scheibepistolen im Kaliber 22 lfB),
2. **mehrläufige Pistolen**; heute nur noch der zweiläufige Derringer in der Herstellung,
3. **Selbstladepistolen**.

Welche Arten von Selbstladepistolen unterscheidet man nach ihrem Verschußsystem?

Nach ihrem Verschußsystem unterscheidet man zwei Hauptgruppen:

1. Selbstladepistolen mit feststehendem Lauf und halb-starr oder unstarr verriegeltem Verschuß. Bei dieser Verschußart ist der Lauf in das Gehäuse eingeschraubt bzw. so gelagert, daß er sich beim Schuß nicht in der Längsrichtung bewegen kann. Das Verschußstück ist auf dem Gehäuse gleitbar angebracht und wird durch eine kräftige Feder gegen das hintere Laufende gezogen.
2. Selbstladepistolen mit beweglichem Lauf und starr verriegeltem Verschuß. Lauf und Verschuß trennen sich erst voneinander, wenn sie fest verbunden eine Strecke miteinander zurückgegangen sind. Während dieser Zeit soll das Geschos den Lauf bereits verlassen haben. Sobald sich bei der Rückwärtsbewegung die Verriegelung gelöst hat, setzt das Verschußstück infolge seines Beharrungsvermögens diese Bewegung fort, bis es durch Anstoßen am Gehäuse aufgehalten und durch die Schließfeder wieder nach vorn getrieben wird.

6. Munition

Aus welchen Angaben besteht die Bezeichnung der handelsüblichen Munition?

Die Bezeichnung der handelsüblichen Munition muß den Festlegungen in der Anlage III der 3. WaffV entsprechen.

- a) Im allgemeinen besteht die Bezeichnung der deutschen Munition aus der Angabe des Kalibers und der Länge der Hülse in mm; soweit erforderlich wird noch eine Zusatzangabe gemacht.
- b) Bei der Munition, die in den USA oder in England entwickelt wurde, besteht die Bezeichnung der Munition aus der Kaliberangabe in Zoll, wobei die Ziffer vor dem Komma weggelassen wird; in den meisten Fällen wird der Kaliberangabe ein Zusatz angehängt.

Welche Zusatzangaben in der Bezeichnung kennen Sie?

Zusatzangaben sind:

- a) Angaben über den Hersteller, z. B. Mauser, Winchester, Remington, Colt,
- b) Angaben über das Einführungsjahr, z. B. 30-06, 1906 eingeführt,
- c) Angaben, die auf die Besonderheit der Form oder der Ladung hinweisen, z. B. 22 kurz, 22 lang für Büchsen, 38 Spezial.
- d) Bei den Büchsenpatronen bedeutet der Zusatz „R“, daß die Patrone einen Rand hat.

Was bedeutet die Bezeichnung „Magnum“?

„Magnum“ bezeichnet die stärkste Ladung einer Patrone. Diese Munition darf nur aus Waffen verschossen werden, die entsprechend geprüft sind.

Welche Zündungsarten gibt es bei der Munition?

Man unterscheidet Patronen mit

1. Zentralfeuerzündung; das Zündhütchen ist hierbei in der Mitte des Patronenbodens (also zentral) angeordnet und wird durch einen Schlagstift der Waffe zur Entzündung gebracht,
2. Randfeuerzündung; zumeist bei Kleinkaliberpatronen; sie werden am Rande der Hülse vom Schlagstift getroffen und gezündet.

Aus welchem Material besteht ein Einzelgeschos?

Günstigstes Geschosmaterial ist das Blei. Bei höheren Geschosgeschwindigkeiten muß das Blei mit einem Mantel umgeben werden, um das Führen der Geschosse in den Zügen zu garantieren; der Mantel kann aus Kupfer, Tombak (Kupferlegierung) oder Stahl (Flußeisen) bestehen.

Welche Einzelgeschoßarten unterscheidet man hinsichtlich ihrer Ummantelung?

Man unterscheidet

- a) Teilmantelgeschosse, bei denen an der Spitze der Bleikern freiliegt,
- b) Vollmantelgeschosse,
- c) Spezialgeschosse, bei denen der Mantel aus mehreren Teilen besteht und den Erfordernissen der Zerlegbarkeit des Geschosses angepaßt ist.

Was ist bei der Überprüfung von Signalmunition zu beachten?

Originalverpackung auf Unversehrtheit, Einzelpatronen aus angebrochenen Packungen auf Oxydation und Beschädigung prüfen.

Welche Steighöhe erreicht das Signal einer Signalkatze?

Das Signal einer Signalkatze erreicht eine Steighöhe von 80 bis 120 m, mit Fallschirm bis 130 m.

Woran erkennt man die rote Signalmunition?

Man erkennt sie am roten Lackverschlußdeckel und an der durchgehenden Zahnung des Patronenbodens. Patronen ausländischer Herkunft weisen diese Kennzeichen nicht immer auf.

Woran erkennt man, bis zu welchem Zeitpunkt die Signalmunition verschossen werden darf?

Dieser Zeitpunkt ist auf der Verpackung und auf der Hülse angegeben.

Praktische Prüfung

Bei der Prüfung sollte dem Prüfling mindestens ein Modell der Waffen- oder Munitionsart vorgelegt werden, für die die Waffenbesitzkarte oder der Munitionserwerbschein beantragt wird. Bei Schusswaffen soll gezeigt werden, wie man sich überzeugt, ob die Waffe geladen ist, wo die Kennzeichnungen angebracht sind und was sie bedeuten – Herstellerzeichen, Bezeichnung der Munition, Herstellungsnummer und Beschußzeichen –; wie die Waffe geladen und entladen wird.

Bei der Munition soll die Bedeutung der auf dem einzelnen Stück und auf der kleinsten Verpackungseinheit angebrachten Kennzeichnung erklärt werden.

– MBl. NW. 1987 S. 783.

II.

Minister für Wissenschaft und Forschung

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung
v. 29. 5. 1987

Der Dienstaussweis Nr. 410 des Professors Dr. Heinz Ruck, ausgestellt am 6. 4. 1977 von der Gesamthochschule Wuppertal, sowie

der Dienstaussweis Nr. 838 des Professors Dr. Hans Sundermann, ausgestellt am 25. 10. 1978 von der Gesamthochschule Wuppertal, sowie

der Dienstaussweis Nr. 1510 des Wissenschaftlichen Angestellten Karl Walter Glitza, ausgestellt am 30. 10. 1985 von der Universität – Gesamthochschule – Wuppertal, sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt.

Sollten die Ausweise gefunden werden, wird gebeten, sie der Universität – Gesamthochschule – Wuppertal, Gaußstr. 20 in 5600 Wuppertal 1, zuzuleiten.

– MBl. NW. 1987 S. 797.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales**Jahreskrankenhausbauprogramm 1987
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 22. 5. 1987 – V D 1 – 5750.02

Nach § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Satz 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1985 (BGBl. 1986 I S. 33), wird für das Jahr 1987 folgendes Jahreskrankenhausbauprogramm aufgestellt und veröffentlicht:

- 1 Zur Finanzierung von Maßnahmen nach § 9 KHG a. F. stehen im Jahreskrankenhausbauprogramm 1987 folgende Mittel zur Verfügung:

1.1	Ausgabemittel	500,0 Mio. DM
1.2	Verpflichtungsermächtigung	700,0 Mio. DM
	insgesamt	1.200,0 Mio. DM

- 2 Diese Mittel werden wie folgt verplant:

Krankenhaus Baumaßnahme	Kosten		
	insgesamt	davon	
		Ausgabemittel 1987	Verpflichtungsermächtigung
		Mio. DM	
2.1 Für die Weiterfinanzierung bis einschließlich 1986 begonnener Maßnahmen			
a) 15 Krankenhausersatzneubauten und Großbaumaßnahmen bei Krankenhäusern	50,0	50,0	–
b) weitere dringende Investitionsmaßnahmen	280,0	280,0	–
c) Wiederbeschaffungs- und Ergänzungsmaßnahmen sowie geringfügige Investitionen nach § 9 KHG a. F.	70,0	70,0	–
zusammen	400,0	400,0	–
2.2 Für die Wiederbeschaffung mittelfristiger Anlagegüter und Ergänzungsmaßnahmen sowie für geringfügige Investitionen nach § 9 KHG a. F.	90,0	50,0	40,0
2.3 Bleiben für die Neubewilligung von Einzelmaßnahmen	710,0	50,0	660,0
2.4 Größere Sanierungsmaßnahmen			
2.4.1 Regierungspräsident Arnsberg			
2.4.1.1 St. Josef-Hospital – Universitätsklinik – Bochum Neubau einer orthopädischen Abteilung und Neuerrichtung der Heizungsverteilung sowie einer Zentralküche	16,2	1,0	15,2
2.4.1.2 Städtische Kliniken Dortmund Errichtung eines Teilersatzneubaus in der Betriebsstelle Beurhausstraße	41,4	2,3	39,1
2.4.1.3 Spezial-Lungen-Klinik Hemer OP-Sanierung und Schaffung von zusätzlichen Aufzügen sowie einer Intensivpflege	10,9	1,5	9,4

Krankenhaus Baumaßnahme	Kosten		
	insgesamt	davon	
		Ausgabe- mittel 1987	Verpflich- tungser- mächtigung
		Mio. DM	
2.4.1.4 Kreiskrankenhaus Siegen-Wittgenstein			
Haus Hüttental			
Siegen-Hüttental			
Erweiterung der psychiatrischen Abteilung um ein Bettenhaus mit Therapie- und Sozialzentrum, Küche und Personalspeiseraum	21,5	1,8	19,7
zusammen	90,0	6,6	83,4
2.4.2 Regierungspräsident Detmold			
2.4.2.1 Von Bodelschwingh'sche Anstalten			
Bielefeld-Bethel			
Einrichtung einer Epilepsie-Neurochirurgie im Haus Mara III – 1. und 2. Bauabschnitt –	10,0	1,0	9,0
2.4.2.2 Kreiskrankenhaus			
Lemgo			
Sanierungsmaßnahmen	15,4	1,0	14,4
2.4.2.3 St. Johannis-Stift			
Paderborn			
Gesamtsanierung – 2. Bauabschnitt	16,1	0,9	15,2
2.4.2.4 St. Vincenz-Krankenhaus			
Paderborn			
Umbau und Erweiterung der ehemaligen Landesfrauenklinik – 2. Bauabschnitt –	11,0	1,0	10,0
zusammen	52,5	3,9	48,6
2.4.3 Regierungspräsident Düsseldorf			
2.4.3.1 Krankenanstalten Florence Nightingale			
Düsseldorf-Kaiserswerth			
Ersatzneubau Lungenklinik und Erweiterung der Nervenklinik	17,1	1,0	16,1
2.4.3.2 Kath. Krankenhaus „St. Josef“			
Essen-Werden			
Neubau einer chirurgischen Unfallambulanz, Liegendkrankenanhalt und Zentrallabor sowie Sanierung der Haustechnik	10,0	1,0	9,0
2.4.3.3 Städt. Krankenanstalten			
Krefeld			
Sanierung der dermatologischen Klinik, Neubau und Sanierung der Neurologie/Neurochirurgie	15,5	1,0	14,5
2.4.3.4 Krankenhaus Bethanien			
Moers			
Ersatzneubau Bettenhaus	13,8	1,1	12,7
2.4.3.5 St. Josef-Krankenhaus			
Moers			
Ersatzneubau Bettenhaus	17,5	1,1	16,4
2.4.3.6 Lukas-Krankenhaus			
Neuss			
Neubau des Versorgungszentrums – 1. Bauabschnitt –	12,2	1,0	11,2
2.4.3.7 St. Josef-Hospital Sterkrade			
Oberhausen-Sterkrade			
Einrichtung einer geriatrischen Abteilung, Verlegung der Intensivstation und des Labors, Bettenzentrale	12,6	1,0	11,6
2.4.3.8 Kliniken der Stadt Wuppertal			
Wuppertal-Barmen			
Umbau des Hauses III zur Sanierung der HNO-Abteilung, der Anästhesie und der Intensivmedizin	13,1	1,0	12,1
zusammen	111,8	8,2	103,6

Krankenhaus Baumaßnahme	Kosten		
	insgesamt	davon	
		Ausgabe- mittel 1987	Verpflich- tungser- mächtigung
		Mio. DM	
2.4.4 Regierungspräsident Köln			
2.4.4.1 Städt. Krankenhaus Heinsberg Um- und Erweiterungsbau OP-Zone, Notfall, Ambulanz, Verkehrsknoten	13,9	0,9	13,0
2.4.4.2 Eduardus-Krankenhaus Köln-Deutz Neubau Bettenhaus und Altbausanierung im Pflegebe- reich	15,0	1,0	14,0
2.4.4.3 St. Hildegardis-Krankenhaus Köln- Lindenthal Neubau OP-Zone, Notfallversorgung, Verkehrskern	10,8	1,0	9,8
zusammen	39,5	2,9	38,8
2.4.5 Regierungspräsident Münster			
2.4.5.1 St. Marien-Hospital Gelsenkirchen-Buer Errichtung eines Pflege- und Funktionstraktes – 1. Bau- abschnitt –	30,0	2,0	28,0
2.4.5.2 Raphaelsklinik Münster Neubau eines Bettenhauses, Sanierung des bestehenden Bettenhauses und Verkehrszentrums	17,0	1,4	15,6
zusammen	47,0	3,4	43,6
2.4.6 Insgesamt 2.4	340,8	25,0	315,8
2.5 Sanierungs- und besonders dringlich kleinere Baumaß- nahmen			
2.5.1 Regierungspräsident Arnsberg			
2.5.1.1 Karolinen-Hospital Arnsberg Intensivpflege und Verbesserung der Eingangssituation	3,3	0,2	3,1
2.5.1.2 St. Johannis-Hospital Arnsberg Errichtung einer Intensivpflege	1,3	0,1	1,2
2.5.1.3 Augusta-Krankenanstalt Bochum Aufstockung des Verbindungsbaus zwischen den Häu- sern A, B und C um zwei Pflegegeschosse	7,3	0,4	6,9
2.5.1.4 Knappschaftskrankenhaus Bochum-Langendreer Schaffung von zwei zusätzlichen Aufzugsanlagen zur Erhöhung der Kapazität einschließlich Überdachung der Liegendkrankenfahrt	2,3	0,3	2,0
2.5.1.5 Knappschaftskrankenhaus Bottrop Modernisierung und Neuordnung von zwei Pflegeberei- chen	5,0	0,3	4,7
2.5.1.6 Städt. Krankenhaus „Maria Hilf“ Brilon OP-Sanierung incl. Verlegung der chirurgischen Ambu- lanz, Errichtung Liegendkrankenfahrt und teilweise Sanierung des Pflegebereichs	5,5	0,3	5,2
2.5.1.7 Krankenhaus „Bethanien“ Dortmund-Hörde Erweiterung Physikalische Therapie	2,0	0,1	1,9

Krankenhaus Baumaßnahme	Kosten		
	insgesamt	davon	
		Ausgabe- mittel 1987	Verpflich- tungser- mächtigung
		Mio. DM	
2.5.1.8 St. Johannis-Hospital Dortmund Ausbau OP-Trakt - 2. BA. -	8,5	0,8	7,9
2.5.1.9 Ev. Krankenhaus Hagen-Haspe OP-Sanierung	4,8	0,3	4,3
2.5.1.10 St. Marien-Hospital Hagen Küchensanierung	2,5	0,3	2,2
2.5.1.11 Ev. Krankenhaus Hamm Errichtung einer interdisziplinären Intensivpflege	2,2	0,2	2,0
2.5.1.12 Ev. Krankenhaus Hattingen Sanierung der RLT-Anlagen in der septischen OP-Ab- teilung in Ebene 3	2,0	0,2	1,8
2.5.1.13 St. Elisabeth-Krankenhaus Hattingen OP-Sanierung	1,5	0,1	1,4
2.5.1.14 Rheuma-Klinik St. Josefs-Krankenhaus Herne Um- und Erweiterungsbau der Rheumaklinik, Sanie- rung und Umbau des Altbaus und Anbau eines Betten- traktes	9,4	0,6	8,8
2.5.1.15 Ev. Krankenhaus Kredenbach Kreuztal-Kredenbach OP-Sanierung	3,2	0,2	3,0
2.5.1.16 St. Walburga-Krankenhaus Meschede OP-Sanierung, Verlegung der chirurgischen Unfallam- bulanz zur Schaffung von Aufwachraum und Schleusen	7,5	0,4	7,1
2.5.1.17 Ev. Krankenhaus Plettenberg Sanierung der Intensivpflegeeinheit, Anbau einer Lie- gendkrankenanhof und Verbesserung der Notfallver- sorgung	5,5	0,3	5,2
2.5.1.18 St. Franziskus-Hospital Winterberg Sanierung der Heizung zusammen	2,5 76,1	0,3 5,2	2,2 70,9
2.5.2 Regierungspräsident Detmold			
2.5.2.1 Städt. Krankenanstalten Bielefeld-Rosenhöhe Sanierung der Fassade und Fenster einschließlich Son- nenschutz	3,2	0,2	3,0
2.5.2.2 St. Vincenz-Hospital Brakel Erweiterung des OP-Bereichs und Errichtung einer In- tensivpflegeabteilung	5,8	0,3	5,5
2.5.2.3 Ev. Krankenhaus Bünde An- und Umbau im Bereich des EG und KG für Einrich- tung einer Notaufnahme- und Intensivpflegestation und Zentralsterilisation	7,2	0,4	6,8
2.5.2.4 Kreiskrankenhaus Detmold Einrichtung einer Kinder- und Jugendpsychiatrie	1,4	0,1	1,3

Krankenhaus Baumaßnahme	Kosten		
	insgesamt	davon	
		Ausgabe- mittel 1987	Verpflich- tungser- mächtigung
	Mio. DM		
2.5.2.5 Städt. Krankenhaus Gütersloh Erneuerung von Holzfenstern durch thermisch getrenn- te Leichtmetallfensterelemente	1,2	0,4	0,8
2.5.2.6 Kreiskrankenhaus Herford Anbau einer chirurgischen und inneren Intensivpflege- einheit mit je 10 Betten sowie Umbau der Unfallchirurgie – Wachstation –	6,0	0,3	5,7
2.5.2.7 Weserbergland-Klinik Höxter Erneuerung und Erweiterung der Fernsprechanlage	1,2	0,2	1,0
2.5.2.8 Klinikum Minden Erweiterung der onkologischen Abteilung im Klinikum III	4,9	0,2	4,7
2.5.2.9 Klinik am Hellweg Oerlinghausen Anbau Küchenanlage und Nebenräume, Änderung des Speisesaals	1,5	0,1	1,4
2.5.2.10 Kreiskrankenhaus Rahden Verlegung der Küche in die ehemalige Wäscherei und Bau einer Intensivstation	3,0	0,2	2,8
zusammen	35,4	2,4	33,0
2.5.3 Regierungspräsident Düsseldorf			
2.5.3.1 St. Vinzenz-Hospital Dinslaken Einrichtung einer psychiatrischen Abteilung	5,3	0,3	5,0
2.5.3.2 St. Barbara-Hospital Duisburg-Hamborn Neubau eines dreigeschossigen Bettenhauses, Fernwärmeanschluß	8,6	0,6	8,0
2.5.3.3 St. Johannes-Hospital Duisburg-Hamborn Sanierung Chirurgie und Intensivpflege (Gebäude A), Erweiterung und Fertigstellung des OP-Zentrums sowie Sanierung des Pflegebereiches (Gebäude H)	6,5	0,4	6,1
2.5.3.4 Elisabeth-Krankenhaus Essen Erweiterung des OP-Traktes und der Intensivpflege	9,7	0,6	9,1
2.5.3.5 Ev. Krankenhaus Essen-Werden Errichtung einer Zentralküche und einer zentralen Röntgenabteilung und Endoskopie	3,8	0,3	3,5
2.5.3.6 St. Vincenz-Krankenhaus Essen-Stoppenberg Sanierung bzw. Umbau des jetzigen OP-Bereiches zum septischen OP-Bereich	2,1	0,2	1,9
2.5.3.7 St. Josef-Krankenhaus Haan Errichtung einer Bettenzentrale	1,2	0,1	1,1
2.5.3.8 St. Antonius-Krankenhaus Kleve Sanierung des Bettentraktes	3,2	0,3	2,9
2.5.3.9 Alexianer-Krankenhaus Krefeld Errichtung einer Tagesklinik	1,3	0,1	1,2
2.5.3.10 Nervenklinik Krefeld-Königshof Sanierung der Heizung- und Sanitärinstallation und Er- neuerung/Modernisierung der Heizzentrale im Altbau	3,9	0,3	3,6

Krankenhaus Baumaßnahme	Kosten		
	insgesamt	davon	
		Ausgabe- mittel 1987	Verpflich- tungser- mächtigung
		Mio. DM	
2.5.3.11 Ev. Krankenhaus Mettmann Neubau einer Intensivpflegestation	1,8	0,1	1,5
2.5.3.12 Krankenhaus Maria-Hilf GmbH Mönchengladbach Sanierung des Stations- und Behandlungsbereichs in der Betriebsstelle Maria-Hilf II – Rheindahlen	3,5	0,3	3,2
2.5.3.13 Krankenhaus Neuwerk Mönchengladbach Einrichtung eines Notaufnahmebereiches und einer chirurgischen Ambulanz	2,9	0,2	2,7
2.5.3.14 Städt. Krankenhaus Nettetal Sanierung und Erweiterung OP-Abteilung, Intensiv- pflege, Chirurgische Ambulanz	9,8	0,5	9,1
2.5.3.15 Johanna-Etienne-Krankenhaus Neuss Einbau einer Klimaanlage in den OP-Bereich	1,8	0,1	1,7
2.5.3.16 St. Alexius-Krankenhaus Neuss Errichtung einer psychiatrischen Tagesklinik	1,1	0,1	1,0
2.5.3.17 St. Josef-Hospital Oberhausen (Mühlheimer Str.) Sanierung der psychiatrischen Klinik	6,5	0,4	6,1
2.5.3.18 Ev. Krankenhaus Oberhausen Sanierung der elektrotechnischen Anlagen	4,5	0,3	4,2
2.5.3.19 Fabricius-Klinik Remscheid Erstellung einer physikalischen Therapie	1,5	0,1	1,4
2.5.3.20 Allgemeines Krankenhaus Viersen GmbH Betriebsstelle St. Cornelius-Hospital Viersen-Dülken Sanierungsmaßnahmen – 1. Bauabschnitt –	3,5	0,3	3,2
2.5.3.21 St. Irmgardis-Krankenhaus Viersen-Süchteln Errichtung einer Intensivpflegestation und Liegend- krankenanhalt	2,0	0,2	1,8
2.5.3.22 Krankenhaus Bethesda Wuppertal Sanierung OP, Intensivpflegestation und Liegend- krankenanhalt	7,5	0,4	7,1
2.5.3.23 Kliniken St. Antonius Wuppertal Verlegung der Röntgenabteilung, Erweiterung der In- tensivpflege und chirurgische Aufnahme in der Be- triebsstelle Elberfeld	2,5	0,2	2,3
2.5.3.24 Rotes-Kreuz-Krankenhaus Wuppertal Umbau und Sanierung der physikalischen Therapie	1,2	0,1	1,1
zusammen	95,3	6,5	88,8
2.5.4 Regierungspräsident Köln			
2.5.4.1 Kath. Krankenhaus im Siebengebirge Bad Honnef Sanierung OP-Bereich; Intensivpflege in der Betriebs- stelle Bad Honnef	5,9	0,4	5,5
2.5.4.2 Errichtung einer Geriatrie mit physikalischer Therapie in der Betriebsstelle Königswinter	2,7	0,2	2,5
2.5.4.3 Rheinklinik Bad Honnef Errichtung von Naßzellen, Speisesaal, Mehrzweckhalle, Treppenhäuser	4,9	0,3	4,6

Krankenhaus Baumaßnahme	Kosten		
	insgesamt	davon	
		Ausgabe- mittel 1987	Verpflich- tungser- mächtigung
	Mio. DM		
2.5.4.4 Rheinische Landeslinik Bedburg-Hau Umbau des Hauses 28 und Erneuerung des Kaltwasser- ringnetzes einschließlich der Hausleitungen	4,2	0,3	3,9
2.5.4.5 St. Hubertus-Stift Bedburg Sanierung der Elektroanlagen	1,2	0,1	1,1
2.5.4.6 Ev. Krankenhaus Bonn-Bad Godesberg Neubau Intensivpflegestation	4,5	0,3	4,2
2.5.4.7 St. Josef-Hospital Bonn-Beuel Einrichtung der orthopädischen Abteilung	1,8	0,1	1,5
2.5.4.8 St. Marien-Hospital Düren-Birkesdorf Neubau Geriatrie und Küche	9,2	0,4	8,8
2.5.4.9 Rheinische Landeslinik Düsseldorf Bau einer Werkhalle für Arbeitstherapie	1,4	0,1	1,3
2.5.4.10 St. Josef-Krankenhaus Engelskirchen Brandschutz	1,3	0,1	1,2
2.5.4.11 St. Antonius-Krankenhaus Eschweiler Neubau Intensivpflegestation, Aufwachraum und Sterilisation	4,0	0,3	3,7
2.5.4.12 St. Marien-Hospital Euskirchen Erneuerung der Holzfenster	2,9	0,2	2,7
2.5.4.13 Klinik Zissendorf Hennef Umbau Therapie, Betten	4,5	0,3	4,2
2.5.4.14 Marienhospital Hückeswagen Brandschutz	1,1	0,1	1,0
2.5.4.15 Sana-Krankenhaus Hürth Einrichtung Intensivpflege, Sanierung septischer OP, Ambulanz mit Liegendkrankenanhalt, Sanierung Sterilisation und Küche	3,6	0,3	3,3
2.5.4.16 Heilig-Geist-Krankenhaus Köln-Longerich RLT-Anlagen, Sanierung OP-Zone	5,0	0,3	4,7
2.5.4.17 Städt. Kinderkrankenhaus Köln-Riehl Neubau Intensivpflegestation	7,8	0,4	7,4
2.5.4.18 St. Elisabeth-Krankenhaus Köln-Hohenlind Fenstererneuerung	2,0	0,3	1,7
2.5.4.19 St. Marien-Hospital Köln (Kuniberts-kloster) Neubau OP und Sanierung Küche	9,0	0,3	8,7
2.5.4.20 St. Vincenz-Hospital Köln-Nippes Fenstererneuerung	3,3	0,5	2,8
2.5.4.21 Städt. Krankenhaus Leverkusen Brandschutz	2,9	0,2	2,7
2.5.4.22 St. Josef-Krankenhaus Linnich Liegendkrankenanhalt, Notfallversorgung, chirurgische Ambulanz	7,7	0,5	7,2

Krankenhaus Baumaßnahme	Kosten		
	insgesamt	davon	
		Ausgabe- mittel 1987	Verpflich- tungser- mächtigung
		Mio. DM	
2.5.4.23 Johanniter-Krankenhaus Radevormwald Neubau OP- und Funktionstrakt und Hauptverkehrs- knoten	7,0	0,5	6,5
2.5.4.24 Johanniter-Kinderkrankenhaus St. Augustin Einbau eines dritten aseptischen OP's	3,3	0,3	3,0
2.5.4.25 St. Johannes-Krankenhaus Troisdorf-Sieglar Brandschutz	1,5	0,1	1,4
2.5.4.26 Rheinische orthopädische Landeslinik Viersen Umbau des Krankengebäudes K III mit den Kranken- stationen 7 und 8 sowie den Behandlungsräumen der krankengymnastischen Abteilung	1,0	0,1	0,9
2.5.4.27 Kreiskrankenhaus Waldbröl Brandschutz	2,5	0,2	2,3
2.5.4.28 Kreiskrankenhaus Marienhöhe Würselen Sanierung Klimaanlage im OP-Bereich	1,8	0,1	1,7
2.5.4.29 Krankenanstalten Marienborn Zülpich-Hoven Umbau einer Therapiestation	1,2	0,1	1,1
zusammen	109,0	7,4	101,6
2.5.5 Regierungspräsident Münster			
2.5.5.1 St. Franziskus-Hospital Ahlen Sanierung von Pflegestationen, Küche und Haupteingang	4,7	0,2	4,5
2.5.5.2 St. Elisabeth-Hospital Beckum Einbau einer Intensivpflegestation	1,2	0,1	1,1
2.5.5.3 Elisabeth-Krankenhaus Gelsenkirchen-Erle Schaffung von notwendigen Räumlichkeiten für die geriatrische Abteilung	2,9	0,2	2,7
2.5.5.4 Ev. Krankenhaus Gelsenkirchen Sanierung der psychiatrischen Abteilung	1,5	0,1	1,4
2.5.5.5 St. Barbara-Hospital Gladbeck Neubau Liegendkrankenanhalt, physikalische Therapie und Aufzugsgruppe	2,6	0,2	2,4
2.5.5.6 Westfälisches Landeskrankenhaus Gütersloh Umbau des Krankengebäudes 05	2,0	0,1	1,9
2.5.5.7 St. Sixtus-Hospital Haltern Sanierung der raumlufthechnischen Anlagen für den OP-Trakt	2,6	0,2	2,4
2.5.5.8 St. Antonius-Hospital Hörstel Neubau Bettenstrakt/Sanierung Altbau	2,5	0,2	2,3
2.5.5.9 Westfälische Klinik für Psychiatrie Lippstadt Umbau des Krankengebäudes 28	1,8	0,1	1,7
2.5.5.10 St. Elisabeth-Hospital Mettingen Erweiterung der physikalischen Therapie für den Bereich Geriatrie	1,5	0,1	1,4
2.5.5.11 Clemens-Hospital Münster Erweiterung des Funktionstraktes für die Neurochirur- gie und Radiologie	2,9	0,2	2,7

Krankenhaus Baumaßnahme	Kosten		
	insgesamt	davon	
		Ausgabe- mittel 1987	Verpflich- tungser- mächtigung
	Mio. DM		
2.5.5.12 Ev. Krankenhaus „Johannis-Stift“ Münster Neubau OP-Anbau und Liegendkrankenanhfahrt, Umbau und Sanierung des Erdgeschosses (Ambulanzen, Rönt- gen)	8,5	0,6	7,9
2.5.5.13 Krankenhaus der Missionsschwestern Hiltrup Münster-Hiltrup Neuordnung des Eingangsbereiches (überdachte An- fahrt für Liegendkranke, chirurgische Notfallversor- gung, Erweiterung Aufnahme und Pforte)	3,9	0,2	3,7
2.5.5.14 Westfälisches Landeskrankenhaus Münster Neubau einer Sporthalle mit Physiotherapie	2,8	0,2	2,6
2.5.5.15 Westfälische Landesklinik Paderborn Neubau einer Mehrzweckhalle (Bereich für Arbeitstherapie sowie Sporthalle)	3,0	0,2	2,8
2.5.5.16 St. Josef-Stift Sendenhorst Erweiterung der aseptischen OP-Abteilung, Errichtung einer Intensivpflegestation	7,6	0,5	7,1
2.5.5.17 Josefs-Hospital Warendorf Einbau einer Intensivpflegestation und Umstrukturie- rungsmaßnahmen	1,4	0,1	1,3
zusammen	53,4	3,5	49,9
zusammen Ziffer 2.5	369,2	25,0	344,2
2.6 Ziffer 2 insgesamt	1.200,0	500,0	700,0

3 Diese Bekanntmachung ist keine Genehmigung zum Baubeginn. Diese wird für jeden Einzelfall durch besonderen Erlaß erteilt.
Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dem KHG entsteht erst mit der Feststellung der Auf-
nahme in das Jahreskrankenhausbauprogramm, die mit dem Bewilligungsbescheid verbunden
wird.

4 Für die Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter stehen 450,4 Mio. DM zur Verfügung.

5 Die Förderung der Nutzung von Anlagegütern im Rahmen des § 11 KHG a. F. wird durch Ein-
zelerlaß im Rahmen des Jahreskrankenhausbauprogramms vorgenommen.

– MBL NW. 1987 S. 796.

Einzelpreis dieser Nummer 3,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abbestellungsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 66 86/236 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 66 86/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das
Postcheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren
Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benach-
richtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3568